

Honorii et Theodosii, quo tempore provincia hostiliter divexata fuerat a Francis'. Seidensticker hegte Zweifel an so hohem Alter, war aber in seinem Versuche, consulibus = comitibus zu erklären, nicht glücklich. Commentatio l. c. Note 31. Savigny nimmt es wieder ganz wie Canciani als Datierung nach römischen Consulaten, meint aber, es seien in dieser Sammlung 'verschiedene Formulare oder auch wirkliche Urkunden des fünften Jahrhunderts mit anderen Stücken erst im sechsten Jahrhundert so zusammengefügt, wie wir sie jetzt zusammenfinden'. G. d. RR. II², §. 44 S. 126 f. Ebenso erhält Stobbe RQ. I, 252 die Erklärung der besprochenen Stelle als Datierung aufrecht und setzt nach ihr wenigstens die erste Formel in den Anfang des 5. Jahrhunderts, während er bemerkt, dass sich in anderen Formeln bereits fränkische Terminologie finde. Derselbe erwähnt aber nicht die von Pardessus in der Bibliothèque de l'école des chartes I, 220 Note 3 ausgesprochene Vermuthung, dass an der betreffenden Stelle nicht ein Datum gegeben, sondern eine Constitution von Honorius und Theodosius citiert sei. Dieser Vermuthung, welche unbedingt das Richtige trifft¹⁾, hat De Rozière in seiner Ausgabe, Recueil Nr. 404 Note 3, durch eine Conjectur Ausdruck gegeben.

Es bleibt uns also für die Datierung der ersten Formel nur noch die erwähnte 'hostilitas Francorum'. De Rozière l. c. deutet dieselbe auf die im Jahre 532 erfolgte Wiederunterwerfung der Auvergne durch Theuderich, während man von vorn herein eher geneigt sein dürfte, an einen Einfall der Franken vor der Eroberung des Landes im Jahre 507 zu denken. Dass sich neben dem starken römischen Elemente in dieser Formel einzelnes Germanisches zeigt, würde eine solche Annahme nicht hindern, falls dasselbe auf westgothischen Einfluss zurückzuführen wäre. Vereinzelte Spuren solchen Einflusses zeigen sich nun unseres Erachtens sowohl in der ersten als in einer der folgenden Formeln. Wenn es in 2^a (= Roz. 384 §. 1) heisst: 'tam in praesentia dominorum aut in quibuscumque provintiis sive eante comitibus vel iudiciaria potestate', so ist zuerst das Königsgericht im Gegensatz zu den Provinzialgerichten genannt — ein Gegensatz, der sonst kurz durch die Worte 'tam in palatio, quam in pago' bezeichnet wird —; die Provinzialgerichtsbarkeit aber ist in einer Weise getheilt, wie sie nicht der fränkischen, wohl aber der westgothischen Verfassung, welche neben dem Gerichte des comes provinciae noch das des iudex oder rector provinciae kennt, entspricht²⁾.

1) Vgl. des Verfassers Aufsatz in der Zeitschrift der Savigny-Stift. I (germ.). Ueber den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche, S. 90; 99. 2) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civ. Pr. IV, 190 ff. Die Erklärung aus der römischen Verfassung, welche Seidensticker II, 16 ver-